

Anmeldeprozess & Sur-Dossier-Konzept dipl. Holztechniker/in HF Schreinerei / Innenausbau

Das nachfolgende Dokument zeigt den Anmeldeprozess inkl. Sur-Dossier-Konzept für den Lehrgang dipl. Holztechniker/in HF Schreinerei / Innenausbau.

Das Vorgehen stützt sich auf das Dokument «Wegleitung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren dipl. Holztechniker/in Schreinerei/Innenausbau», Version November 2024 der HF Bürgenstock.

Allgemeine Hinweise

Da es umfassende Überschneidungen zwischen den Lerninhalten dieses HF-Lehrgangs und den (schreinerspezifischen) Berufsprüfungen gibt, wurde in Zusammenarbeit mit dem Trägerverband des Lehrgangs, namentlich dem VSSM, dieses Sur-Dossier-Konzept ausgearbeitet. Es präzisiert die lehrgangsspezifischen Zulassungsbedingungen und regelt Kriterien für die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen (Gleichwertigkeiten).

Das Bildungsangebot zum dipl. Holztechniker HF wurde von der HF Bürgenstock gemäss Rahmenlehrplan vom 31.10.2022 als «Berufsbegleitender Lehrgang» «mit einschlägigem EFZ» konzipiert.

Anmeldeprozess für den Einstieg ab EFZ

- Teilnehmende melden sich online für den Lehrgang an.
- Anmeldedossier wird durch den Bildungsanbieter geprüft.
- Bei erfolgreicher Prüfung wird die Zulassung zum Lehrgang schriftlich bestätigt.

Gemäss der «Wegleitung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren dipl. Holztechniker/in HF, Schreinerei» gibt es konkrete Zulassungsbedingungen für Studierende.

Variante 1: Erfüllung der Voraussetzungen

Sofern der Teilnehmende die Voraussetzungen erfüllt, wird er direkt zum Lehrgang zugelassen.

Nachfolgende Kriterien gelten als Voraussetzung:

- *Ausbildung als Schreiner EFZ
oder*
- *Zimmermann EFZ (Hinweis: Wird an der HFB weiterhin als einschlägig behandelt – mitunter weil es einige kombinierte Betriebe mit Schreinerei und Zimmerei gibt, in denen Mitarbeitende bereichsübergreifend arbeiten)*

Variante 2: Aufnahmeverfahren Sur Dossier für den Einstieg ab EFZ

Wer die konkreten Zulassungsbedingungen / Voraussetzungen nicht erfüllt, jedoch gleichwertige Qualifikationen vorweisen kann, hat die Möglichkeit, diese mittels einer Gleichwertigkeitsbeurteilung prüfen zu lassen. Dafür ist das Dokument «Gleichwertigkeit und Nachteilsausgleich HF Bürgenstock» zu verwenden. Die Prüfung erfolgt durch die Schulleitung der HF Bürgenstock.

Nachfolgende Kriterien werden als gleichwertig anerkannt:

- *Ausbildung als Tischler in Deutschland
oder*
- *Ausbildung als Tischler in Österreich
oder*
- *Ausbildung als Tischler im Südtirol*

Sofern die Qualifikation als gleichwertig eingestuft wird, wird eine Gleichwertigkeitsbestätigung ausgestellt. Die Qualitätssicherung erfolgt durch die Begleit- und Prüfungskommission (BPK) der HF Bürgenstock.

*Nachfolgende Kriterien werden **nicht** als gleichwertig anerkannt:*

- *Ausbildung Schreinerpraktiker EBA*
- *Andere EFZ-Abschlüsse wie Maler EFZ, Maurer EFZ, ...*

Der Trägerverband VSSM hat bisher keine breiten Erfahrungswerte mit weiteren möglichen, gleichwertigen Ausbildungen, insbesondere wenn diese im Ausland absolviert wurden.

Anmeldeprozess für den direkten Einstieg in den letzten Teil der Ausbildung («dipl. Holztechniker/in HF Schreinerei/Innenausbau ab Projektleiter / Produktionsleiter»)

- Teilnehmende melden sich online für den Lehrgang an.
- Anmeldedossier wird durch den Bildungsanbieter geprüft.
- Durchführung eines Standortgesprächs (Eignungsabklärung, Orientierung Fremdsprachenerwerb und einschlägiger Berufstätigkeit)
- Bei erfolgreicher Prüfung des Dossiers und einem erfolgreichen Standortgespräch wird die Zulassung zum Lehrgang schriftlich bestätigt.

Gemäss der «Wegleitung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren dipl. Holztechniker/in HF, Schreinerei» gibt es konkrete Zulassungsbedingungen für Studierende.

Variante 1: Erfüllung der Kriterien

Sofern der Teilnehmende die Voraussetzungen erfüllt, wird er direkt zum Lehrgang zugelassen.

Nachfolgende Kriterien gelten als Voraussetzung:

- *Abschluss als «Projektleiter Schreinerei», inkl. Bestätigung Unterrichtsbesuch für das Modul «Projekte/Kosten überwachen»
oder*
- *Abschluss als «Produktionsleiter Schreinerei», inkl. Bestätigung Unterrichtsbesuch für das Modul «Projekte leiten»*
- *Erfolgreiche Eignungsabklärung im Rahmen des Standortgesprächs (Orientierung Fremdsprachenerwerb und einschlägiger Berufstätigkeit)*

Variante 2: Aufnahmeverfahren Sur-Dossier

Wer die konkreten Zulassungsbedingungen / Voraussetzungen nicht erfüllt, jedoch gleichwertige Qualifikationen vorweisen kann, hat die Möglichkeit, diese mittels einer Gleichwertigkeitsbeurteilung prüfen zu lassen. Dafür ist das Dokument «Gleichwertigkeit und Nachteilsausgleich HF Bürgenstock» zu verwenden. Die Prüfung erfolgt durch die Schulleitung der HF Bürgenstock. Die Qualitätssicherung erfolgt durch die BPK der HF Bürgenstock.

Das Aufnahmeverfahren Sur-Dossier richtet sich primär an Schreiner, die sich in der Vergangenheit als «Schreiner Werkmeister» oder «Projektleiter Innenausbau» o.Ä. ausbilden liessen – Lehrgänge, die es nicht mehr gibt.

Nachfolgende Kriterien werden als gleichwertig anerkannt.

- *Abschluss als «Schreiner/in-Werkmeister/in»
oder
Abschluss als «Projektleiter/in Innenausbau»*
- *Erfolgreiche Eignungsabklärung im Rahmen des Standortgesprächs (Orientierung Fremdsprachenerwerb und einschlägiger Berufstätigkeit)*

Im Einzelfall können weitere Qualifikationen auf Gleichwertigkeit geprüft werden.

Sofern die Qualifikation als gleichwertig eingestuft wird, wird eine Gleichwertigkeitsbestätigung ausgestellt. Die Qualitätssicherung erfolgt durch die Begleit- und Prüfungskommission (BPK) der HF Bürgenstock.

Zusätzliche Anrechenbarkeit von einzelnen Bildungsleistungen

Wer bei einer Lehrgangszulassung die konkreten Zulassungsbedingungen erfüllt, darüber hinaus erbrachte Bildungsleistungen sich jedoch zusätzlich anrechnen lassen möchte, kann dazu einen Antrag stellen.

Der Antrag wird in Form einer Gleichwertigkeitsbeurteilung gestellt. Dafür ist von den Studierenden das Dokument «Gleichwertigkeit und Nachteilsausgleich HF Bürgenstock» zu verwenden.

Folgende Kriterien gelten für die zusätzliche Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen:

- Die Bildungsleistungen wurden in der Regel auf der Tertiärstufe erworben.
- Die Studierenden müssen den Nachweis erbringen.
- Der Nachweis ist höchstens fünf Jahre alt oder es kann nachgewiesen werden, dass die Qualifikation mittels Berufserfahrung aufrechterhalten wurde.
- Bei Studierenden mit einer Berufsmatura oder einer gymnasialen Matura können Bildungsleistungen im Bereich der Handlungskompetenzbereiche A1-A3 angerechnet werden.

Die Prüfung erfolgt durch die Schulleitung der HF Bürgenstock. Sofern die Qualifikation als gleichwertig eingestuft wird, wird eine Gleichwertigkeitsbestätigung ausgestellt. In diesem Fall kann die HFB den Teilnehmenden von der Pflicht des entsprechenden Unterrichtsbesuchs entbinden. Die Qualitätssicherung erfolgt durch die Begleit- und Prüfungskommission (BPK) der HF Bürgenstock.

Es ist nicht möglich, durch Gleichwertigkeiten das abschliessende Qualifikationsverfahren oder Teile davon zu umgehen.